

OGH 23. Juni 2021, 6 Ob 80/21i à?? KreditwÄrdigkeit solidarisch haftender Kreditschuldner:
Wieweit reicht die PrÄpflicht der Bank ?

Description

Date Created

06.11.2021

Meta Fields

Inhalt : 2 LebensgefÄhrten à?? beide bereits in Pension à?? schlieÄ?en gemeinsam einen Kreditvertrag (à??SuperschnellKreditâ??) Ä¼ber EUR 70.000,00 mit einer 10-jÄhrige Tilgungsfrist ab. Nach Abdeckung Älterer Kreditverbindlichkeiten verbleibt ihnen ein Restbetrag von rund EUR 39.000,00. Doch sowohl die Lebensgemeinschaft als auch der Kredit werden rasch notleidend: Die Lebensgemeinschaft wird aufgelÄst, die Zahlung der monatlich zu leistenden Kreditraten wird bereits nach 10 Monaten eingestellt. Die ehemaligen LebensgefÄhrten bringen gemeinsam als Streitgenossen eine Klage gegen die kreditgebende Bank ein. Sie begehren u.a. die Aufhebung des Kreditvertrages. Dies gestÄtzt auf den Vorwurf, die **Bank** hÄtte die **Warnpflicht** Ä¼ber die **mangelnde BonitÄt** der KlÄger verletzt und hÄtte daher wegen deren finanziellen Situation den Kredit gar nicht gewÄhren dÄrfen! GemÄÙ? Ä§7 Abs 1 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) hat nÄmlich **der Kreditgeber die KreditwÄrdigkeit des Verbrauchers zu prÄfen** und diesen zu **warnen**, wenn **erhebliche Zweifel** an dessen **FÄhigkeit zur vollstÄndigen KreditrÄckfÄhrung** bestehen. Im vorliegenden Fall stellte sich nun die - in der bisherigen hÄchstgerichtlichen Rechtsprechung noch ungeklÄrte - Frage, wie die BonitÄtsprÄfung bei Solidarschuldern vorzunehmen ist. **Solidarschuldnerschaft** bedeutet, dass jeder Schuldner den vollen Betrag schuldet und daher auch jeder Solidarschuldner allein auf den vollen Betrag in Anspruch genommen werden kann, wobei seine Zahlung dann auch fÄr die anderen Solidarschuldner befreienden Charakter hat. Ist nun bei Solidarschuldern auf die **gemeinsame KredittilgungsfÄhigkeit** beider (aller) Solidarschuldner abzustellen oder muss die **BonitÄt jedes einzelnen Kreditschuldners** zur ordnungsgemÄÙen RÄckfÄhrung des gesamten Kredites **ausreichen**? Das HÄchstgericht hat diese Frage durch einen RÄckgriff auf Ä§ 9 des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (dieses regelt im Wesentlichen Kredite fÄr den Erwerb von Immobilien) gelÄst. Dort wird darauf abgestellt wird, ob die Kreditschuldner **gemeinsam zur RÄckzahlung des Kredits in der Lage** sind. Da das Kreditvolumen bei Hypothekar- und Immobilienkrediten typischerweise hÄher ist als bei à??normalenâ?? Konsumkrediten wÄre nicht einzusehen, warum bei diesen strengere BonitÄtsanforderungen gelten sollen. So die schlÄssige Argumentation des HÄchstgerichtes. Die Klage wurde daher auch aus diesem Grunde abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat im Rahmen seiner ausfÄhrlich begrÄndeten Entscheidung Ä¼berdies einen wesentlichen Unterschied zwischen den mÄglichen Konsequenzen der BonitÄtsprÄfung nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) aufgezeigt. Ä§ 7 Abs 2 VKrG sieht nÄmlich nur eine **Warnpflicht des Kreditgebers** vor, wenn die BonitÄtsprÄfung erhebliche Zweifel Ä¼ber die KreditwÄrdigkeit des Kreditwerbers ergibt. Der Bank steht es also dessen ungeachtet frei, den Kreditvertrag abzuschlieÄ?en DemgegenÄ¼ber ordnet Ä§ 9 Abs 5 HIKrG fÄr Hypothekar- und Immobilienkredite bei einem negativen Ergebnis der KreditwÄrdigkeitsprÄfung ein **Verbot der Kreditvergabe (Abschlussverbot)** an.